



An das  
Bundesministerium für Europa,  
Integration und Äußeres

per Email: ABTVIII2@bmeia.gv.at

Wien, am 2. März 2017

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen und weitere Gesetze geändert werden**

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf.

Inhaltlich wollen wir zum Entwurf folgendermaßen Stellung nehmen:

## **1. Allgemeine Anmerkungen zum Entwurf**

### **1.1 Widersprüchlichen Integrationsbegriff neu überdenken**

„Integration ist ein wechselseitiger Prozess“ vs „Integration durch Leistung“

### **1.2 Schwierigkeiten bei Erlernen der Sprache und Suche nach Arbeitsplatz haben Gründe**

Es ist eine Unterstellung, bei langsamem oder Nicht-Erlernen der Sprache von Integrationsverweigerung auszugehen, Gründe dafür: Traumatisierung,...

### **1.3 Expertenrat für Integration**

Zivilgesellschaft besser einbeziehen

### **1.4 Integrationsmonitoring**

Positiv, dass Statistik geführt wird. Diskriminierung ebenfalls zu dokumentieren

### **1.5 Integrationsforschung**

Unabhängige Integrationsforschung wichtig



## **1.6 Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz ist Anti-Integrationsmaßnahme – auch für bereits integrierte Frauen**

Betrifft nicht nur Migrantinnen und Flüchtlinge  
intersektionelle Diskriminierung aufgrund Geschlecht, Religion und ethnischer Zugehörigkeit  
Kontraproduktiv  
Menschenwürde  
Verbote drängen Frauen in Privatsphäre  
Selbständiges Leben und bestreiten des Lebensunterhaltens werden verhindert - Abhängigkeit gestärkt  
Daten und unabhängige Studien sollen erheben, ob hier rechtliche Regelung überhaupt notwendig ist  
Schutz bei allfälligem Zwang zu Verschleierung verbessern – Frauen schützen, nicht exkludieren und bestrafen!  
Erläuterungen: fragwürdige Definition der „öffentlichen Ordnung“ – VwSlg 1948!!!!  
Erläuterungen: „Für Kommunikation bildet das Erkennen des Anderen bzw. dessen gesichts eine notwendige Voraussetzung“ – stimmt in dieser Pauschalität nicht

## **2. Anmerkungen zum Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz**

### **3.1 Grundrechtliche Grenzen stehen Verbot der Gesichtsverhüllung entgegen: Religionsfreiheit (Art 9 MRK)**

### **3.2 Grundrechtliche Grenzen stehen Verbot der Gesichtsverhüllung entgegen: Recht auf Meinungsäußerung (Art. 10 MRK)**

### **3.3 Grundrechtliche Grenzen stehen Verbot der Gesichtsverhüllung entgegen: Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 MRK)**

### **3.4 Grundrechtliche Grenzen stehen Verbot der Gesichtsverhüllung entgegen: Recht auf Bildung (Art. 2 1. ZP MRK)**

### **3.5 Grundrechtliche Grenzen stehen Verbot der Gesichtsverhüllung entgegen: Freizügigkeit (Art. 2 4. ZP MRK)**



KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPIERN  
Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien  
Eingang: Am Hundsturm 7  
W: [www.klagsverband.at](http://www.klagsverband.at)  
M: [info@klagsverband.at](mailto:info@klagsverband.at)  
T: +43-1-961 05 85

### **3.6 Europarechtliche Grenzen stehen Verbot der Gesichtsverhüllung entgegen: Diskriminierungsverbote der RL 2000/43/EG, RL 2000/78/EG und des GIBG werden unterlaufen**

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Österreich zu leisten!

MMag. Volker Frey  
Generalsekretär